

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN BÜRGCHAFTSVERTRAG

Anlage 1 der Richtlinien

Für das Kreditverhältnis zwischen dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen:

1. Umfang der Bürgschaft

- 1.1 Bis zum Höchstbetrag werden verbürgt:
 - 1.1.1 die Hauptforderung,
 - 1.1.2 die Zinsen bzw. Avalprovisionen grundsätzlich bis zu der im Einzelfall festgelegten Höhe; ab Eintritt des Verzugs die Zinsen, die gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden können, für einen angemessenen Abrechnungszeitraum, höchstens jedoch für zwölf Monate ab Kreditkündigung. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zzgl. drei Prozentpunkte begrenzt. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden. Zinsen sind nur bei Krediten in Höhe von ursprünglich über 100.000 Euro verbürgt.
 - 1.1.3 die notwendigen Kosten der Kündigung und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht das Entgelt für die Bürgschaft der Bürgschaftsbank und die eigenen Aufwendungen des Kreditgebers.
- 1.2 Sonstige Verzugsschäden, Zinsseszinsen, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen sind nicht verbürgt und dürfen auch nicht mittelbar in eine Ausfallabrechnung einbezogen werden.
- 1.3 Werden die in der Bürgschaftsurkunde zur Finanzierung des geförderten Vorhabens aufgeführten Kredite für den vorgesehenen Zweck nicht vollständig benötigt, reduzieren sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird, die Bürgschaftskredite entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgten und nicht verbürgten Krediten.

2. Sicherheiten

- 2.1 Die von der Bürgschaftsbank beauftragten Sicherheiten dienen vorrangig der Besicherung des verbürgten Kredits. Eine gesonderte Absicherung des Haftungsanteils des Kreditgebers ist nicht zulässig. Der Kreditgeber ist verpflichtet, mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass Sicherheiten, die ihm für andere, nicht von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredite bestellt worden sind, nachrangig auch für den verbürgten Kredit haften.
- 2.2 Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nicht verbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotaal für die verbürgten und unverbürgten Kredite haften.
- 2.3 Sicherheiten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bürgschaftsbank aufgegeben oder geändert werden. Keiner Zustimmung bedürfen die Freigabe und der Austausch von Kraftfahrzeugen und Maschinen, wenn der Gesamtwert der Sicherheiten nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

3. Verpflichtungen des Kreditgebers

- 3.1 Der Kreditgeber hat bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers und dessen Antrags sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des verbürgten

Kredits und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

- 3.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank das Datum des Kreditvertrags/der Kreditzusage unverzüglich mitzuteilen. **Die Bürgschaftszusage wird unwirksam**, wenn nicht innerhalb von zehn Monaten nach Aushändigung der Bürgschaftsurkunde (Datum der Urkunde) ein schriftlicher Kreditvertrag abgeschlossen und das Vertragsdatum der Bürgschaftsbank mitgeteilt worden ist, es sei denn, die Bürgschaftsbank verlängert auf vorher gestellten Antrag die Frist.
- 3.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, den verbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinem übrigen Geschäft mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den verbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen. Dies gilt nicht für Überziehungen von ungekündigten Kontokorrent- und/oder Avalkrediten. Diese laufen jedoch im unverbürgten Obligo des Kreditgebers und sind nicht durch die für den verbürgten Kredit gestellten Sicherheiten besichert.
- 3.4 Der verbürgte Kredit darf nur für das in der Bürgschaftsurkunde bezeichnete Vorhaben verwendet werden. Der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen. Im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank ist die bestimmungsgemäße Verwendung des verbürgten Kredits nachzuweisen.
- 3.5 Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers zu erteilen. Insbesondere hat der Kreditgeber der Bürgschaftsbank die zur zeitnahen Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreditnehmers erforderlichen Unterlagen wie Jahresabschlüsse - auch von Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen - einzureichen.
- 3.6 Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der Bürgschaftsbank unverzüglich anzuzeigen, insbesondere,
 - 3.6.1 wenn sich - auch vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde - die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers wesentlich verschlechtern,
 - 3.6.2 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als zwei Monate in Verzug gerät,
 - 3.6.3 wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige Pflichten aus dem Kreditvertrag vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
 - 3.6.4 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
 - 3.6.5 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,
 - 3.6.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.
- 3.7 Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen der Bürgschaftsbank auszuüben.
- 3.8 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten, sowie die

Bürgschaftsbank belastende Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bürgschaftsbank.

- 3.9 Der Kreditgeber ist verpflichtet, Zahlungseingänge auf den verbürgten Kredit entsprechend den Haftungsanteilen quotal auf den verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil zu verrechnen. Zins- und Tilgungsleistungen und für Kontokorrentkredite und Avalrahmen mit der Bürgschaftsbank vereinbarte Obligoverringerungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erbracht, wenn
- diese einem beim Kreditgeber geführten, nicht verbürgten Konto belastet und nicht innerhalb von zehn Werktagen storniert werden
 - der Kreditgeber der Bürgschaftsbank nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.
- 3.10 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den verbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für die Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.
- 3.11 Die sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Verpflichtungen sind vom Kreditgeber zu erfüllen.
- 3.12 Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die jährliche Kreditsaldenmitteilung bis spätestens zum 15.01. des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe gilt der von der Bürgschaftsbank vorgegebene Saldo als anerkannt.

4. Verfügungen über verbürgte Kreditforderungen

- 4.1 Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bürgschaftsbank. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, **wird die Bürgschaft unwirksam**. Die Zustimmung gilt für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute als erteilt.
- 4.2 Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, **wird die Bürgschaft unwirksam**.
- 4.3 Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seiner uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Inhaberschaft befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderungen beanspruchen können.

5. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 5.1 Die Bürgschaftsbank, die Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz, der Bund und die Rechnungshöfe sind berechtigt, beim Kreditgeber jederzeit eine Prüfung der den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der sie dem Kreditnehmer belasten kann.
- 5.2 Der Kreditgeber hat den in Ziffer 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 5.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, auf Verlangen den in Ziffer 5.1 genannten Stellen alle Unterlagen, die den von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredit betreffen, zu überlassen.

6. Inanspruchnahme der Bürgschaft

- 6.1 Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zah-

lungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

- 6.2 Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
- 6.3 Der geltend gemachte Ausfall ist von dem Kreditgeber/Bürgschaftsgläubiger dem Grund und der Höhe nach substantiiert darzulegen und zu beweisen. Ohne eine solche Ausfallabrechnung tritt die Fälligkeit einer Zahlungsverpflichtung aus der Ausfallbürgschaft nicht ein.
- 6.4 Die Bürgschaftsbank kann ihre Haftung für künftige Zinsen ausschließen, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffern 6.1 oder 6.2 als erfüllt ansieht und den Kreditgeber mit einer angemessenen Frist fruchtlos zur Ausfallabrechnung aufgefordert hat.
- 6.5 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, in Abweichung von den Regelungen unter Ziffern 6.1 und 6.2
- 6.5.1 auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld zur Vermeidung des Anwachsens von Zinsen und Kosten Abschlagszahlungen zu entrichten,
- 6.5.2 nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine ihre Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.
- 6.6 Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte - einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten - auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetz auf diese übergehen.
- 6.7 Die auf die Bürgschaftsbank übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für die Bürgschaftsbank ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der notwendigen Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.
- 6.8 Die nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank beim Kreditgeber eingehenden Zahlungen sind auf die Rückgriffsforderung der Bürgschaftsbank einschließlich der von ihr für ihre Rückbürgen einzuziehenden fremden Forderungen und die Restforderung des Kreditgebers in dem Verhältnis anzurechnen, in dem diese Forderungen zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs zueinanderstehen. Erlöse aus Sicherheiten, die für den verbürgten Kredit haften, sind im Verhältnis der Haftungsanteile am Bürgschaftskredit aufzuteilen.
- 6.9 Die Bürgschaftsbank wird aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung insoweit frei, als der Kreditgeber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Einräumung, Überwachung oder Verwaltung des Kredits, der Sicherheiten und der Rückgriffsforderung nicht beachtet hat oder den in den Richtlinien und diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall, eine Ausfallerhöhung und/oder ein sonstiger Schaden verursacht wurden, es sei denn, der Kreditgeber kann beweisen, dass der Ausfall, die Ausfallerhöhung und/oder der sonstige Schaden auch sonst eingetreten wären. Die Bestimmungen des § 776 BGB bleiben hiervon unberührt.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.